

# Informationsblatt zur Bauwasserhaltung

Eine eventuell erforderliche Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sofern bei der Bauausführung eine Bauwasserhaltung notwendig wird, ist hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Wird Bauwasserhaltung nur für einen vorübergehenden Zweck notwendig, d. h. wenn die Benutzung nicht auf eine längere Dauer angelegt ist, und die Wiedereinleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer erfolgt, kann eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG beim Umweltamt beantragt werden.

## **Notwendige Antragsunterlagen**

- Antragsformular der Stadt Regensburg,
- Lageplan (M = 1:1000) mit eingezeichneter Baugrube, Lage der Pumpensümpfe, Ableitungswege sowie Lage der Versickerungsanlagen bzw. Einleitungsstellen,
- Skizze mit Höhenangaben der Geländehöhe, Baugrubentiefe, Höhe des Grundwasserstandes und Höhe des Pumpensumpfes.

## **Erläuterungsbericht mit Angaben über**

- das geplante Vorhaben,
- den genauen Ort der Benutzung und der Einleitungsstellen: Gemarkung und Flurnummern der Grundstücke, auf denen sich die Grundwasserabsenkung, die Versickerungsanlagen bzw. Einleitungsstellen befinden, Eigentümer der Einleitungsstelle,
- die benutzten Gewässer bzw. Grundwasser,
- Beginn und Ende der Benutzungen,
- eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen zur Grundwasserabsenkung mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und gegebenenfalls des Absenktrichters,

- Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen zum Schutz des Gewässers oder Grundwassers: Beschreibung der Anlagen für die Reinigung des Baugrubenwassers vor der Einleitung,
- Maßnahmen nach Beendigung der Bauwasserhaltung,
- **Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer: Begründung warum eine Wiedereinleitung des entnommen Grundwassers nicht möglich ist,**
- **Bei Einleitung in die Kanalisation: Begründung, warum eine Wiedereinleitung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist.**

Auf Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BayWG sowie auf die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) wird hingewiesen. Die Antragsunterlagen sind in **3-facher** Ausfertigung vorzulegen.

Der Antrag ist bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, z. H. Herrn Forster (Tel. 0941/507-5314), Bruderwöhrdstraße 15 b, 93055 Regensburg einzureichen.